

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN

11/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Moderneres Steuerrecht

BMF setzt zwei Expertenkommissionen ein

Energiepreispauschale

Kann beim Finanzgericht eingeklagt werden



CONCREDIS

Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Einkommensteuergesetz sieht insbesondere für die Abschreibung von Immobilien typisierte Abschreibungssätze vor. Allerdings kann von diesen auch abgewichen werden, wenn eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer gegeben ist.

Sowohl die erstinstanzliche Rechtsprechung als auch der BFH machen dazu deutlich, dass der Steuerpflichtige insoweit ein Wahlrecht hat, ob er sich mit dem typisierten Abschreibungssatz zufriedengibt oder eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend machen möchte. Zudem hat die Rechtsprechung die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer der Immobilie erfreulich und praxisnah vereinfacht.

Weil damit im Einzelfall regelmäßig eine enorme Steuerersparnis verbunden ist, wundert es nicht, dass sich der Fiskus gegen diese Regelung sträubt. Zunächst sollte sie im letzten Jahr komplett aus dem Gesetz gestrichen werden, was aber dann doch nicht umgesetzt wurde. Daher reagierte die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass auf die positive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und hat nahezu überbordende Voraussetzungen für die Geltendmachung einer kürzeren Nutzungsdauer definiert.

Wer diese Voraussetzungen erfüllen kann, kann sich so sicherlich eine Menge Streitereien mit dem Fiskus ersparen. Tatsächlich wird dies jedoch in der Praxis nicht immer einfach sein. Aufgeben sollte man aber nicht, sondern klagen und auf die deutlich geringeren Hürden zur Durchsetzung einer kürzeren Nutzungsdauer aus der Rechtsprechung verweisen. Nach derzeitigem Stand stehen auch die Chancen bei Gericht durchaus gut.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

D. Schlegel - Th. Weser

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsges concredis

Schlegel, Middrup & Weser

Hauptstraße 21 , 01097 Dresden

www.concredis.de | kanzlei@concredis.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Neues aus der Kanzlei 3



Alle Steuerzahler 5

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Moderneres Steuerrecht: BMF setzt zwei Expertenkommissionen ein
- Energiepreispauschale: Kann beim Finanzgericht eingeklagt werden
- Steuerkanzleien: Hinweise zum Datenschutz aktualisiert

- "Essen auf Rädern" ist steuerlich nicht absetzbar

Familie und Kinder 7

- Masernimpfung: Gesundheitsamt darf Nachweis fordern und Zwangsgeld androhen
- Kinderreisepass wird abgeschafft
- Familienstreit um Haustürschlüssel: Zum Schadensersatzanspruch wegen Austausch eines Schlosses

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Neues aus der Kanzlei

Sehr geehrte Mandatinnen und Mandanten,

wir hoffen Sie haben die Umstellung auf Winterzeit gut verdaut und konnten den zurückliegenden Feiertag ein wenig genießen.

Man tritt Ricarda Lang, Co-Vorsitzende der Grünen, nicht zu nahe, wenn man ihr unterstellt, keine Expertin für Betriebswirtschaft zu sein. Wer 14 Semester lang Jura studiert hat, um dann ohne Abschluss in den Bundestag einzuziehen, hat beim Thema Arbeitskosten wahrscheinlich kaum praktische Erfahrung. So hat sie kein Problem damit, einen Mindestlohn von gut 14 € in der Stunde zu fordern (Quelle: Focus online vom 25.10.2023). Den Beschluss der Mindestlohnkommission, den Satz von derzeit 12 € in den kommenden zwei Jahren auf 12,82 € zu erhöhen, nennt sie einen „Schlag ins Gesicht“ der Menschen mit geringem Einkommen. Das sei angesichts der Inflation viel zu niedrig. Was sie offenbar vergessen hat: Der Mindestlohn ist erst vor einem Jahr, nämlich zum 1. Oktober 2022, von 10,45 € auf 12 € erhöht worden – ein Anstieg um 15 %. Würde er zum 1. Januar 2024 um weitere 2 € auf 14 € erhöht, entspräche das einem Anstieg von 34 % innerhalb von 15 Monaten. So drastische Lohnerhöhungen haben die Gewerkschaften in keinem Wirtschaftszweig gefordert. Aus gutem Grund: Lohnerhöhungen um 34 Prozent bedeuteten das Aus für viele Betriebe und erzwingen einen Stellenabbau in anderen.

Die Größenklasseneinordnung für Kapitalgesellschaften (etc.) sollen angepasst werden (Quelle: Haufe-online vom 24.10.2023). Eine Erhöhung der monetären Schwellenwerte in den §§ 267, 267a und 293 HGB ist seit einiger Zeit überfällig. Die Schwellenwerte wurden zuletzt im Jahr 2013 angepasst und die Europäische Kommission ist gem. Artikel 3 der Bilanzrichtlinie dazu verpflichtet, die Schwellenwerte mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. im Wege von delegierten Rechtsakten zu ändern, wobei die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Inflationsdaten zu berücksichtigen sind. Angesichts der hohen Inflationsraten ist die Anpassung auch dringend nötig, um nicht durch den Inflationseffekt immer mehr Unternehmen in höhere Größenklassen mit deutlich erweiterten Rechnungslegungspflichten rutschen zu lassen. Zudem hat die Kommission einen Abbau von Angabepflichten für Unternehmen um 25 % für diesen Herbst angekündigt und bislang außer der Umstellung einiger Formulare auf eine Onlinebearbeitung kaum etwas geliefert; vielmehr wurden die Berichtspflichten etwa durch die Nachhaltigkeits-berichterstattung sogar noch deutlich ausgeweitet. Nun hat die Europäische Kommission den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Schwellenwerte in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 (Bilanzrichtlinie), die sich auf die o. g. HGB-Paragrafen beziehen, für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften und die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht vorgelegt, der am 17.10.2023 auch angenommen wurde. Vorgesehen ist nun, dass diese nicht nur planmäßig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen, gelten, sondern dass die Mitgliedsstaaten auch schon eine rückwirkende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen, erlauben dürfen. Sollte es zu einer rückwirkenden Erhöhung kommen, könnten viele Unternehmen, die aktuell noch als mittelgroß eingestuft sind, aus der Prüfungspflicht fallen.

Neues aus der Kanzlei

Der Steuererklärungsvordruck für Rentner und Pensionäre wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2022 so gestaltet, dass er am Computer ausgefüllt und mit den individuellen Daten gespeichert werden kann. Hierauf macht das BMF aufmerksam (BMF online vom 23.10.2023). Hintergrund: Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben im Jahr 2018 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ein Pilotprojekt gestartet, um Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre zu vereinfachen. Das Projekt hat bisher großen Anklang in den beteiligten Ländern gefunden und wird daher mit dem Ziel, weitere Erfahrungen mit einem solchen Vordruck zu sammeln, fortgesetzt. Auf Hinweis vieler Nutzerinnen und Nutzer wurde der Vordruck ab dem Veranlagungszeitraum 2022 so gestaltet, dass er am Computer ausgefüllt und mit den individuellen Daten gespeichert werden kann. Der ausgefüllte Vordruck kann dann gedruckt, unterschrieben und dem Finanzamt übersandt werden. Der zusätzliche Service einer „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ richtet sich gezielt an Rentnerinnen und Rentner und Pensionärinnen und Pensionäre in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, bei denen das Finanzamt bereits die überwiegende Anzahl von steuerlich relevanten Informationen von dritter Seite elektronisch erhalten hat. Dazu gehören z. B. die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Renteneinkünfte oder / und Pensionen und die Krankenversicherungsbeiträge. Auf dem neuen Papiervordruck können dann ergänzend Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer oder außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Damit sind alle steuerlichen Pflichten erledigt. Wenn allerdings noch zusätzliche Einkünfte wie z. B. aus Vermietung oder Gewerbe vorliegen, dann müssen die vollumfänglichen Steuererklärungsvordrucke genutzt werden.

Nach dem wärmsten Sommer hat Europa in diesem Jahr auch den wärmsten je gemessenen Oktober seit Beginn der Aufzeichnungen erlebt. Kommen Sie daher gut durch den bevorstehenden November und lassen Sie sich ihre Laune nicht durch vermeintlich schlechtes Wetter verderben. Es könnte auch schlimmer sein...

Dirk Schlegel, Thomas Weser und das Team der concredis

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

15.11.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.11.2023.

Moderneres Steuerrecht: BMF setzt zwei Expertenkommissionen ein

Das Bundesfinanzministerium (BMF) will das Steuerrecht "fit für die Zukunft" machen. Im Rahmen verschiedener Expertendialogen mit Vertretern von Wissenschaft und Politik sollen konkrete Vorschläge für praxisnahe und politisch umsetzbare Lösungen erarbeitet werden. Den Auftakt bildet laut BMF die Kommission "Vereinfachte Unternehmensteuer", die am 29.09.2023 ihre Arbeit aufgenommen hat. Am 12.10.2023 startete die Kommission "Bürgernahe Einkommensteuer".

Für die Attraktivität des Standortes Deutschland spielten die steuerlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle, erläutert das BMF seine Initiative. Sie beeinflussten über die Gewinnerwartungen von Unternehmen vor allem auch Investitionsentscheidungen und damit Innovationen. Es gehe daher um die Zukunftsfähigkeit Deutschlands.

Mit dem OECD-BEPS-Prozess, der Zwei-Säulen-Lösung einschließlich der weltweiten Mindeststeuer sowie einer Vielzahl von EU-Initiativen der letzten Jahre seien wichtige Maßnahmen gegen unfairen Wettbewerb und unangemessene Steuergestaltungen ergriffen worden. Jetzt gelte es aber auch, Steuern für Unternehmen sowie Bürger möglichst handhabbar auszugestalten, digitale Lösungen mitzudenken und attraktive Rahmenbedingungen einschließlich im internationalen Vergleich akzeptable Steuerbelastungen sicherzustellen.

Für eine unseren Modernisierungsansprüchen genügende Fortentwicklung des Steuersystems brauche es Lösungen, die praxisnah und auch politisch umsetzbar sind. Die Einbindung der Expertise aus Wissenschaft und Wirtschaftspraxis hält das Bundesfinanzministerium dabei für unverzichtbar. Deshalb sollen unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel bis Mitte 2024 Konzepte für ein vereinfachtes und wettbewerbsfähiges Steuerrecht in den zwei Expertenkommissionen erarbeitet werden.

Die Kommission "Vereinfachte Unternehmensteuer" werde Ansätze zur weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der Unternehmensteuer sondieren, mögliche Verbesserungen für einen verlässlichen und planbaren Steuervollzug diskutieren und die internationale Entwicklung und sich hieraus ergebende Folgen und Chancen für das nationale Recht einbeziehen. Der Fokus der Expertenkommission "Bürgernahe Einkommensteuer" liege auf den Chancen der Digitalisierung, einfacher umsetzbaren Regeln sowie dem Abbau von Steuererklärungsbürokratie.

Die Arbeiten sollen Mitte 2024 abgeschlossen sein.

Bundesfinanzministerium, PM vom 29.09.2023

Energiepreispauschale: Kann beim Finanzgericht eingeklagt werden

Für Klagen betreffend die für 2022 auszahlende Energiepreispauschale sind die Finanzgerichte zuständig. Allerdings muss das Finanzamt und nicht der Arbeitgeber verklagt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in einem Verfahren über die Beantragung von Prozesskostenhilfe entschieden. Der Antragsteller hat seinen Arbeitgeber beim FG Münster auf Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro verklagt und für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe beantragt.



Das FG Münster hat diesen Antrag abgelehnt. Dabei hat es zunächst ausgeführt, dass – jedenfalls für noch nicht ausgezahlte Energiepreispauschalen – der Rechtsweg zu den Finanzgerichten und nicht der Arbeitsrechtsweg eröffnet sei. Obwohl der Antragsteller eine andere Person auf Zahlung verklagt habe, liege eine abgabenrechtliche Streitigkeit vor, da für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach § 120 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden seien.

Allerdings sei die Klage unzulässig. Für eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers bestehe kein Rechtsschutzinteresse, weil er nicht Schuldner der Energiepreispauschale sei. Mit der Auszahlung dieser Pauschale erfüllten Arbeitgeber keine Lohnansprüche ihrer Arbeitnehmer, sondern fungierten als Zahlstelle des Staates, betont das Gericht.

Bei der Energiepreispauschale handele es sich um eine Steuervergütung, die gegenüber dem Finanzamt durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen sei. Eine Umdeutung des Klagebegehrens dahingehend, dass das Finanzamt Beklagter sein soll, sei angesichts der eindeutigen Bezeichnung des Arbeitgebers nicht möglich. Eine solche Klage wäre auch mangels Durchführung eines Vorverfahrens nicht zulässig.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 05.09.2023, 11 K 1588/23 Kg (PKH)

Steuerkanzleien: Hinweise zum Datenschutz aktualisiert

Vor fünf Jahren ist die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind auch für Steuerkanzleien relevant, soweit es um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht. Deswegen hatten der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) frühzeitig gemeinsame Hinweise veröffentlicht. Diese liegen nach Angaben des DStV nun in einer aktualisierten Fassung vor.

Die gemeinsamen Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften berücksichtigen laut DStV die für den Berufsstand relevanten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und enthalten unter anderem auch Arbeitshilfen und Muster für die Praxis.

Abrufbar seien sie für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände unter "www.stbdirekt.de".
Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 19.09.2023

"Essen auf Rädern" ist steuerlich nicht absetzbar

Die Kosten für den Service "Essen auf Rädern" können nicht als außergewöhnliche Belastung bei den Steuern geltend gemacht werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Über den Fall berichtete der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz. Ein Ehepaar mit schwerwiegender Beeinträchtigung – Grad der Behinderung 100 G – hatte in seiner Steuererklärung den Rechnungsbetrag für den Service "Essen auf Rädern" angegeben. Allerdings waren die Kosten in der Rechnung nicht aufgeteilt, sondern der Aufwand für die Mahlzeiten einschließlich der Lieferung ausgewiesen. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nicht.

Die Eheleute legten dagegen Einspruch ein. Das Finanzamt lehnte den Einspruch ab, da die Mehraufwendungen nicht außergewöhnlich seien. Zudem seien die Kosten bereits durch den Behindertenpauschbetrag abgegolten. Daraufhin klagte das Ehepaar. Es argumentierte, dass die Krankheitssituation zwangsläufig sei, weil eine eigene Essensversorgung unfallfrei nicht möglich sei. Das FG Münster folgte dieser Ansicht laut BdSt Rheinland-Pfalz nicht. Steuerzahler müssten größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands haben, um Aufwendungen, die die eigene zumutbare Belastung übersteigen, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen zu können. Diese Kosten müssten aus diversen Gründen nicht abzuwenden sowie den Umständen nach notwendig sein und dürften einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sei die grundsätzliche Berücksichtigung solcher Krankheitsfolgekosten als Kosten der Lebensführung steuerlich nicht gerechtfertigt. Daher könnten Verpflegungskosten, die preislich mit sieben bis neun Euro pro Mahlzeit eher üblich sind, steuerlich nicht berücksichtigt werden. Die Lieferung von Mahlzeiten sei in der Bevölkerung weit verbreitet. Hilfebedürftige Menschen könnten aber auch Dienste in Anspruch nehmen, bei denen eine Person die Mahlzeit in der heimischen Küche zubereitet, gibt der BdSt zu bedenken. Diese Arbeitskosten könnten dann zum Beispiel als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich abgesetzt werden.

Familie und Kinder

Masernimpfung: Gesundheitsamt darf Nachweis fordern und Zwangsgeld androhen

Gesundheitsämter dürfen für den Schulbesuch den Nachweis einer Masernimpfung fordern und für den Fall, dass die Eltern keinen Nachweis vorlegen, auch ein Zwangsgeld androhen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in zwei Eilverfahren entschieden. Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, über ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen und dies nachweisen. Hierzu zählen unter anderem Schulen.

Die Eltern dreier Berliner Schulkinder legten trotz eines entsprechenden Hinweises des Gesundheitsamtes keinen Nachweis für die Masernimpfung ihrer Kinder vor – und auch sonst keine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Immunität gegen Masern oder einer medizinischen Kontraindikation gegen die Impfung. Das Gesundheitsamt forderte sie deswegen auf, entsprechende Nachweise vorzulegen. Für den Fall der Nichtbefolgung ordnete es jeweils ein Zwangsgeld von 200 Euro an.

Die Eltern begehrten vorläufigen Rechtsschutz. Sie halten die Nachweispflicht, die faktisch eine Impfpflicht bedeute, für verfassungswidrig. Mit der Impfung gingen erhebliche gesundheitliche Risiken einher. Gegen den Willen ihrer Kinder könnten sie die Impfung nicht durchsetzen.

Die Eilanträge hatten keinen Erfolg. Die mit Zwangsgeldandrohung verbundenen Nachweisanforderungen seien aller Voraussicht nach rechtmäßig, so das VG. Die Bestimmungen des IfSG zur Nachweispflicht seien nicht evident verfassungswidrig, sondern im Gegenteil angesichts der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 21.07.2022 zu nicht-schulpflichtigen Kindern (1 BvR 469/20 und andere) mit einiger Wahrscheinlichkeit verfassungsgemäß.

Zwar greife die Nachweispflicht in das Elternrecht aus Artikel 6 des Grundgesetzes ein. Die Regelung sei aber verhältnismäßig, weil sie einen legitimen Zweck verfolge. Sie könne dazu beitragen, die Impfquote in der Bevölkerung zu erhöhen und damit die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Die Masernimpfung weise nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis eine Impfeffektivität von 95 bis 100 Prozent auf und wirke lebenslang. Sie sei auch bei schulpflichtigen Kindern nicht offenkundig unangemessen. Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung stünden nicht evident außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs.

Das Elternrecht werde nicht als Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern nur als eine solche zum Schutz des Kindes gewährt. Die Ausübung der elterlichen Gesundheitsvorsorge habe sich daher stets am Kindeswohl zu orientieren. In der Sache seien die Aufforderungen nicht zu beanstanden.

Dies gelte auch für die Zwangsgeldandrohungen, so das VG. Insbesondere liege kein Vollstreckungshindernis darin, dass (angeblich) der Wille der Kinder entgegenstehe. Die Antragsteller hätten jeweils nicht glaubhaft gemacht, dass eine dahingehende von der notwendigen Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit getragene erzieherische Einwirkung auf ihre Kinder von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre.

Gegen die Beschlüsse kann Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden. Verwaltungsgericht Berlin, Beschlüsse vom 11. und 15.09.2023, VG 14 L 210/23 und VG 14 L 231/23

Kinderreisepass wird abgeschafft

Der Bundesrat hat Änderungen im Passrecht zugestimmt, die der Bundestag im Juli verabschiedet hatte. Das Gesetz sieht insbesondere die Abschaffung des Kindereisepasses vor. An dessen Stelle kann ein elektronischer Reisepass mit längerer Gültigkeitsdauer beantragt werden, der für weltweite Reisen nutzbar ist. In begründeten Einzelfällen kommt – bei Anerkennung im Reisezielland – auch die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses in Betracht, der in der Regel sofort ausgestellt werden kann.



Zudem soll die Einführung eines neuen Passversagungsgrundes Kindesmissbrauch im Ausland verhindern. Begründen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass Personen im Ausland Missbrauchshandlungen begehen würden, können die Behörden einen Pass versagen, den vorhandenen Pass entziehen oder die Ausreise untersagen.

Behörden dürfen künftig Pässe, Personalausweise, elektronische Aufenthaltstitel und eID-Karten auf Wunsch – im Inland – per Post an die Antrag stellende Person versenden – damit entfällt die Notwendigkeit, das Dokument persönlich auf dem Amt abzuholen. Das Gesetz schafft die Grundlage für entsprechende Verordnungen. Insgesamt modernisiert es Verwaltungsabläufe und reduziert den Aufwand für Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden sowie Bürger. Laut Gesetzesbegründung soll es auch die Sicherheit und Integrität der Daten in Pässen, Personalausweisen und elektronischen Aufenthaltstiteln sichern und somit das Vertrauen in diese Dokumente aufrechterhalten.

Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens kann das Gesetz jetzt dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugleitetet, danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden und dann wie geplant zu wesentlichen Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Bundesrat, PM vom 29.09.2023

Familienstreit um Haustürschlüssel: Zum Schadensersatzanspruch wegen Austausch eines Schlosses

Im Streit um die Rückgabe eines Haustürschlüssels wies das Amtsgericht München eine Klage auf Zahlung von 685,92 Euro ab. Die Parteien aus dem Landkreis München sind Brüder und Nachbarn, die ihre Haustürschlüssel für Notfälle ausgetauscht hatten. Nach Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden wurden die Schlüssel zurückgefordert. Kurz vor Weihnachten 2022 forderte der Kläger den Beklagten zum zweiten Mal auf, seinen Schlüssel gegen Rückgabe des Haustürschlüssels des Beklagten zurückzugeben mit dem Hinweis, dass ansonsten das Schloss ausgetauscht und die Kosten hierfür in Rechnung gestellt würden. Mangels Schlüsselrückgabe tauschte der Kläger das Schloss wie angekündigt aus, wofür ihm Kosten in Höhe von insgesamt 685,92 Euro entstanden.

Der Beklagte gab den Schlüssel Mitte Juni 2023 knapp zwei Monate nach dem Austausch des Schlosses zurück. Eine frühere Rückgabe war ihm unter anderem aufgrund von Krankenhausaufenthalten nicht möglich gewesen. Der Kläger war der Ansicht, er sei aufgrund der zunächst nicht erfolgten Rückgabe des Schlüssels berechtigt gewesen, das Schloss auszutauschen und verlangte von dem Beklagten Ersatz der Kosten hierfür.

Das Amtsgericht München wies die Klage vollumfänglich ab und begründete dies wie folgt:

„Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht wegen Verletzung eines Verwahrungsvertrages gemäß §§ 280 Abs. 1, 688, 695 BGB. Ein vertraglicher Anspruch scheidet schon deshalb aus, da vorliegend davon auszugehen ist, dass die Parteien keinen Verwahrungsvertrag geschlossen haben, sondern dass die gegenseitige Aufbewahrung eines Hausschlüssels eine reine Gefälligkeit darstellt. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Verwahrungsvertrag und reiner Gefälligkeit ist der Rechtsbindungswillen. Die Abrede, wechselseitig einen Hausschlüssel für eventuelle Notfälle aufzubewahren, wurde vorliegend von Nachbarn getroffen. Dies stellt regelmäßig eine reine Gefälligkeit dar ohne Rechtsbindungswillen, einen schuldrechtlichen Leistungsanspruch zu begründen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als dass es sich hier darüber hinaus noch um Brüder handelt, sodass zusätzlich ein familiäres Näheverhältnis gegeben ist.

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB. Jedenfalls fehlt es für einen deliktischen Anspruch an der haftungsausfüllenden Kausalität. Gem. § 249 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich der Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Vorliegend wurde vom Beklagten der Schlüssel des Klägers nicht (rechtzeitig) herausgegeben, wodurch das Eigentum des Klägers an dem Schlüssel beeinträchtigt wurde. Demnach würde ein Schadensersatzanspruch allenfalls bestehen in der Höhe der Kosten für einen Ersatzschlüssel, nicht aber in Höhe der Kosten des Ersatzes des Schlosses.“

AG München, Pressemitteilung vom 02.10.2023 zum Urteil 222 C 14447/23 vom 19.09.2023 (nrkr)